



Satzung



**Fischergemeinschaft
Alpirsbach e.V.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Finanzwesen.....	8
§ 9 Versammlungen	8
§ 11 Mitgliederversammlung	10
§ 12 Protokolle.....	10
§ 13 Satzungsänderung und Auflösung	10
§ 14 Ermächtigung	11
Jugendordnung.....	11



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Fischergemeinschaft Alpirsbach e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Sie hat ihren Sitz in Alpirsbach und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 430154 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Freudenstadt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Fischergemeinschaft bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörigen Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend.
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.



5. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
6. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Zwölf- bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgelegte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr zu entrichten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch :

1. freiwilligen Austritt
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluß
4. Auflösung des Vereins.

Zu 1.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

- Zu 3.) A Der sofortige Ausschluß kann erfolgen wenn ein Mitglied
- a) Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, oder sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereines verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
 - c) innerhalb des Vereines wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,



- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

- Zu 3.) B Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
 - b) Zahlung von Geldbußen,
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten
- C Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht auf Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.



§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - e) die Fischerprüfung abzulegen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal des laufenden Jahres an den Schatzmeister zu entrichten.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht erfüllt sind.



§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Gewässerobmann
6. dem Jugendgruppenleiter
7. dem Hüttenwart
8. einem Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Das Amt des Schatzmeisters darf nicht vom 1. oder 2. Vorsitzenden ausgeübt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organen dies vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.



§ 8 Finanzwesen

Die Kasse und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch soweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 9 Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.



§ 10 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Sie ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Stadt Alpirsbach bekanntzugeben. Sie hat unter anderem die Aufgabe :
 - a) Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
 - c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie den Beisitzer zu ernennen,
 - d) zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn dies beantragt wird.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 13 zu treffen.



§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonate oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereirechtlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen. Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 12 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Vertreter.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind.

In diesem Fall oder bei der Auflösung von Amts wegen wird das gesamte Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Stadt Alpirsbach übergeben. Diese ist verpflichtet, es einem neuen am Ort entstehenden Verein mit gleicher Zielsetzung und der Grundlage ausschließlicher Gemeinnützigkeit zu übertragen.



§ 14 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter und
2. dessen Stellvertreter.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über 12 Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.